Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Generalstaatsanwaltschaft

Ministère public du canton de Berne

Parquet général

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

Weisung

Widerhandlungen gegen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

Zur Bekämpfung des Corona Virus (COVID-19) haben Bund und Kantone Massnahmen angeordnet. Mit dem Ziel, Widerhandlungen gegen diese Massnahmen effektiv, zeitnah und nach einheitlichen Vorgaben zu bestrafen, wird im Folgenden das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft bei entsprechenden Widerhandlungen dargelegt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Aktuell gilt – gestützt auf Art. 7 Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101) – die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24; Stand 3. Juni 2020 COVID-19).

a. Durchführungsverbot

Art. 6 normiert ein Durchführungsverbot

- öffentlicher Veranstaltungen,
- privater Veranstaltungen,
- Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten (Abs. 1)

sowie die Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum (Abs. 2).

Gewisse Einrichtungen und Veranstaltungen wurden vom Durchführungsverbot ausgenommen, sofern ein Schutzkonzept vorliegt (Abs. 3 und Art. 6a). Für Restaurationsbetriebe, Gottesdienste, andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen gelten zudem zusätzliche Vorgaben (Abs. 3bis und Abs. 3ter). Im Bereich des Sports sind bestimmte Aktivitäten zulässig (Abs. 4), dies teilweise unter Bedingung eines Schutzkonzepts (Abs. 5). Ausnahmebewilligungen sind möglich (Art. 7).

Bei Widerhandlungen gegen Art. 6 ist die Strafbestimmung von Art. 10f der COVID-19-Verordnung 2 zu beachten:

Art. 10f:

[1] Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt.

b. Menschenansammlungen

Art. 7c normiert ein Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum. Menschenansammlungen von mehr als 30 Personen, d.h. als solche zu erkennende Gruppen, sind unabhängig vom genauen Abstand zwischen den Personen verboten

- im öffentlichen Raum,
- namentlich auf öffentlichen Plätzen,
- auf Spazierwegen und in Parkanlagen (Abs. 1).

Betreffend Versammlungen von bis zu 30 Personen (Abs. 2), welche die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz nicht beachten, ist an das Verantwortungsbewusstsein der Beteiligten zu appellieren.

Bei Widerhandlungen gegen Art. 7c sind die Strafbestimmung von Art. 10f Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a zu beachten:

Art. 10f
[2] Mit Busse wird bestraft, wer:
a. gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c Absatz 1 verstösst.

Art. 10f
[3] Folgende Verstösse können im Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet werden:
a. Verstösse gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c Absatz 1

c. Ausserhalb COVID

Ausserhalb des Regelungsbereichs der COVID-19-Verordnung 2 (vgl. Art. 1a) sind die Strafbestimmungen des EpG zu beachten, z.B. die Missachtung einer angeordneten Quarantäne, welche vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden kann (Art. 83 Abs. 1 lit h (ggf. i.V.m. Abs. 2) EpG i.V.m. Art. 35 EpG i.V.m. Art. 1a COVID-19-Verordnung 2).

Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone (Art. 84 EpG i.V.m. Art. 1a COVID-19-Verordnung 2).

2. Kontrolle durch die Polizei

Die Polizei kontrolliert unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, des Eigenschutzes und der Verhältnismässigkeit die Einhaltung der Massnahmen.

a. Kontrollen

Die Polizei ist namentlich befugt, unangemeldete Kontrollen in den Betrieben und an Örtlichkeiten durchzuführen, wobei die Betreiber und Veranstalter den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren müssen. Die Polizei sorgt weiter für die Einhaltung der Vorgaben im öffentlichen Raum (Art. 7c Abs. 3 und Art. 8 COVID-19-Verordnung 2).

b. Hausdurchsuchung

Ein *Hausdurchsuchungsbefehl d*urch die Staatsanwaltschaft ist somit bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen/Betrieben/Örtlichkeiten nicht notwendig (z.B. bei widerrechtlich geöffneten Einkaufsläden, Restaurationsbetrieben etc.).
Bei privaten Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten (Geburtstagsfest, private Party, etc.) entscheidet hingegen der/die zuständige Pikett-StA darüber, ob die Räumlichkeiten betreten und durchsucht werden dürfen. Die Hausdurchsuchung wird mündlich verfügt und nachträglich schriftlich bestätigt (Art. 241 Abs. 1 StPO).

Die Verbote von Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 richten sich in erster Linie an Veranstalter von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen bzw. an die Betreiber von Einrichtungen und nicht an die Teilnehmenden/Gäste/Kunden.

c. Ermittlungshandlungen

Folgende **Ermittlungen** sind durch die Polizei vorzunehmen:

Betreffend Durchführungsverbot und Quarantänevorschriften

- Dokumentation der angetroffenen Situation und der Art der Veranstaltung bzw. der Einrichtung (präzise Beschreibung, evtl. fotografische Dokumentation) sowie die Zeit/Zeitspanne der nicht zulässigen Öffnung bzw. des Betriebs. Im gleichen Sinne Dokumentation der Missachtung der Empfehlungen BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz (Art. 6 COVID-19-Verordnung 2);
- bei Veranstaltungen/Betrieben ist die verantwortliche Person sowie das ggf. anwesende Personal zu eruieren und die Anzahl der anwesenden Personen festzuhalten/abzuschätzen, wobei auf die Erhebung sämtlicher Personalien von Teilnehmenden/Gästen/Kunden verzichtet werden kann (die Personalien des Personals sind jedoch zu erheben);
- bei Verletzung von Quarantänevorschriften ist der Grund dafür festzuhalten und entsprechende Beweismittel zu erheben; wenn möglich sind Ausführungen dazu zu machen, ob von einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehung auszugehen ist und ob ein allfälliger Rechtfertigungsgrund (z.B. zwingender Arztbesuch) vorliegt;
- protokollarische Befragung der beschuldigten Person (evtl. handschriftlich); inkl. Vorhalt der Widerhandlung. Bei Vergehen auch Befragung zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen (Kinder, Zivilstand etc.);
- Rapporterstellung an die örtlich zuständige regionale Staatsanwaltschaft. Der Rapport muss es dieser erlauben, möglichst ohne weitere Ermittlungsmassnahmen – insb. ohne Einvernahme der beschuldigten Person – einen Strafbefehl zu erlassen (Art. 309 Abs. 4 StPO).

Betreffend Menschenansammlungen im öffentlichen Raum

Widerhandlungen gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden mittels Ordnungsbusse von CHF 100.00 (Art. 10f Abs. 3 lit. a COVID-19-Verordnung 2) geahndet. Bedenkfristen analog Art. 6 Abs. 3 OBG werden keine gewährt.

Wenn die Busse nicht sogleich bezahlt wird, erfolgt eine Verzeigung an die regional zuständige Staatsanwaltschaft. Die Polizei teilt der beschuldigten Person mit, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann und dann ein ordentliches Verfahren durchgeführt wird (analog Art. 13 OBG) und weist dabei auf die Verfahrenskosten hin.

3. Strafbefehlsverfahren Erwachsene

Die Widerhandlungen gegen die COVID-19-Verordnung 2 bzw. gegen das EpG werden durch die Staatsanwaltschaft falls möglich im Strafbefehlsverfahren beurteilt, soweit möglich ohne Eröffnung einer Untersuchung (Art. 309 Abs. 4 StPO) und so rasch als möglich.

Richtlinien für die Strafzumessung:

- Verletzung der Quarantänevorschrift (Übertretung: Art. 35, Art. 83 Abs. 1 lit. h (ggf. Abs. 2) EpG, Art. 1a COVID-19-Verordnung 2): Vorsatz: CHF 500.00, Fahrlässigkeit: CHF 250.00;
- Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 (Vergehen):

  Kommerziell:
  - bei einem Kreis ab 80 anwesenden/bedienten Personen: mindestens 60 Tagessätze Geldstrafe (bedingt) und Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) von mindestens CHF 2'000.00.
  - bei einem Kreis bis 80 anwesenden/bedienten Personen: mindestens 30 Tagessätze Geldstrafe (bedingt) und Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) von mindestens CHF 1'000.00.

  Nicht kommerziell:
  - 10 Tagessätze Geldstrafe (bedingt) und Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) von mindestens CHF 250.00.
- Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a COVID-19-Verordnung 2
  - Widerhandlungen gegen Art. 10f Abs. 2 und Abs. 3 lit. a lit. a (schlichte Verweigerung OB-Verfahren): Busse von CHF 100.00; Verfahrenskosten.

4. Strafbefehlsverfahren Jugendliche

Die Widerhandlungen gegen die COVID-19-Verordnung 2 bzw. gegen das EpG werden durch die Jugendanwaltschaft ohne Eröffnung einer Strafuntersuchung in einem schriftlichen Strafbefehlsverfahren beurteilt. Das polizeiliche Handeln richtet sich nach Ziffer 2 oben, mit Ausnahme des Ordnungsbussenverfahrens, welches für Jugendliche unter 15 Jahren nicht zur Anwendung kommt.

Richtlinien für die Strafzumessung:

- Verletzung der Quarantänevorschrift (Übertretung: Art. 35, Art. 83 Abs. 1 lit. h (ggf. Abs. 2) EpG, Art. 1a COVID-19-Verordnung 2):

  < 15-jg:

Erstmalig:	Verweis, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	1 Tag pL bedingt, Verfahrenskosten

  > 15-jg:

Erstmalig	Busse 80.00, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	Busse 150.00, Verfahrenskosten

- Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2:

  < 15-jg:

Erstmalig	Verweis, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	1 Tag pL bedingt, Verfahrenskosten

  > 15-jg:

Erstmalig	Busse 100.00, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	Busse 150.00, Verfahrenskosten

- Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung 2:

  < 15-jg: (Ordnungsbussenverfahren **ausgeschlossen** / Art. 4 Abs. 1 OBG)

Erstmalig:	Verweis, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	1 Tag pL bedingt, Verfahrenskosten

  > 15-jg: (falls nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt)

Erstmalig	Busse 100.00, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	Busse 100.00, Verfahrenskosten

Anhang 1: Auszug aus der vorliegenden Weisung, Stand 24. März 2020 (Inkrafttreten 25. März 2020), anwendbar bei Sachverhalten, die sich bis und mit 30. Mai 2020 ereignet haben.

Inkrafttreten: 25. März 2020
1. Teilrevision: 6. Juni 2020

Bern, 24. März 2020

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Michel-André Fels

Anhang 1: Auszug aus der Weisung «Widerhandlungen gegen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» der Generalstaatsanwaltschaft vom 24. März 2020, gestützt auf die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24; Stand 21. März 2020)

1. Gesetzliche Grundlagen

Aktuell gilt – gestützt auf Art. 7 Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101) – die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (SR 818.101.24, Stand 21. März 2020 COVID-19[1]).

a. Durchführungsverbot

Art. 6 normiert ein Durchführungsverbot

- öffentlicher Veranstaltungen,
- privater Veranstaltungen,
- Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten (Abs. 1)

sowie die Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum (Abs. 2).

Betreffend Schliessung von Einrichtungen wurden Ausnahmen definiert (Abs. 3), wobei Empfehlungen betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten sind bzw. die Anzahl der anwesenden Personen entsprechend zu limitieren ist und Menschenansammlungen zu verhindern sind (Abs. 4). Ausnahmebewilligungen sind möglich (Art. 7).

Bei Widerhandlungen gegen Art. 6 ist die Strafbestimmung von Art. 10d Abs. 1 der COVID-19-Verordnung 2 zu beachten:

Art. 10d Abs. 1:
[1] Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt.

b. Menschenansammlungen

Art. 7c normiert ein Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum. Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen, d.h. als solche zu erkennende Gruppen, sind unabhängig vom genauen Abstand zwischen den Personen verboten

- im öffentlichen Raum,
- namentlich auf öffentlichen Plätzen,
- auf Spazierwegen und in Parkanlagen (Abs. 1).

Betreffend Versammlungen von bis zu 5 Personen mit zu geringem Abstand (Abs. 2) ist derzeit primär an das Verantwortungsbewusstsein der Beteiligten zu appellieren und erst in zweiter Linie sind hier (Ordnungs-) Bussen auszusprechen.

Bei Widerhandlungen gegen Art. 7c sind die Strafbestimmung von Art. 10d Abs. 2 und 3 zu beachten:

[1] Neuster Stand hier abrufbar.

Art. 10d Abs. 2 und 3

[2] Mit Busse wird bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c verstösst.

[3] Verstösse gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c können im Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet werden.

Richtlinien für die Strafzumessung Erwachsene:

- Verletzung der Quarantänevorschrift (Übertretung: Art. 35, 83 Abs. 1 lit. h (ggf. Abs. 2) EpG, Art. 1a COVID-19-Verordnung 2): Vorsatz: CHF 500.00, Fahrlässigkeit: CHF 250.00;
- Widerhandlung gegen Art. 10d Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 (Vergehen):

  Kommerziell:
  - bei einem Kreis ab 20 anwesenden/bedienten Personen: mindestens 60 Tagessätze Geldstrafe (bedingt) und Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) von mindestens CHF 2'000.00.
  - bei einem Kreis bis 20 anwesenden/bedienten Personen: mindestens 30 Tagessätze Geldstrafe (bedingt) und Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) von mindestens CHF 1'000.00.

  Nicht kommerziell:
  - 10 Tagessätze Geldstrafe (bedingt) und Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) von mindestens CHF 250.00.
- Widerhandlung gegen Art. 10d Abs. 2 u. 3 COVID-19-Verordnung 2
  - Widerhandlungen gegen Art. 10d Abs. 2 u. 3 (schlichte Verweigerung OB-Verfahren): Busse von CHF 100.00 zusätzlich Verfahrenskosten von CHF 250.00.

Richtlinien für die Strafzumessung Jugendliche:

- Verletzung der Quarantänevorschrift (Übertretung: Art. 35, 83 Abs. 1 lit. h (ggf. Abs. 2) EpG, Art. 1a COVID-19-Verordnung 2):

  < 15-jg:

Erstmalig:	Verweis, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	1 Tag pL bedingt, Verfahrenskosten

  > 15-jg:

Erstmalig	Busse 80.00, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	Busse 150.00, Verfahrenskosten

- Widerhandlung gegen Art. 10d Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2:

  < 15-jg:

Erstmalig	Verweis, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	1 Tag pL bedingt, Verfahrenskosten

  > 15-jg:

Erstmalig	Busse 100.00, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	Busse 150.00, Verfahrenskosten

- Widerhandlung gegen Art. 10d Abs. 2 u. 3 COVID-19-Verordnung 2:

  < 15-jg: (Ordnungsbussenverfahren **ausgeschlossen** / Art. 4 Abs. 1 OBG)

Erstmalig:	Verweis, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	1 Tag pL bedingt, Verfahrenskosten

  > 15-jg: (falls nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt)

Erstmalig	Busse 100.00, Verfahrenskosten
Wiederholungsfall	Busse 100.00, Verfahrenskosten